



Abfallgebührenverordnung der Gemeinde ERL

Der Gemeinderat der Gemeinde Erl hat mit Beschluss vom 30.03.2011 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, einstimmig folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Erl hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Abgabe von Müllsäcken bereits beim Kauf der Müllsäcke im Gemeindeamt.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes, Sammlung der üblicherweise in Haushalten anfallenden Problemstoffe (Problemstoffsammlung), Abfallberatung und damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit etc.
- (2) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Pro Behälter 120 Liter: € 1,10
Pro Behälter 110 Liter: € 1,00
Pro Behälter 90 Liter: € 0,82
Pro Müllsack 70 Liter: € 0,64

§ 4

Weitere Gebühr – Gesamtgebühr, Sperrmüllgebühr

- (1) Für die weitere Gebühr (Entleerungsgebühr) gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
- (2) Für die Ablieferung bzw. Entleerung:
 - Pro Behälter 120 Liter: € 5,10
 - Pro Behälter 110 Liter: € 4,68
 - Pro Behälter 90 Liter: € 4,18
 - Pro Müllsack 70 Liter: € 3,56
- (3) Somit Vorschreibung Gesamtgebühr:
 - Pro Behälter 120 Liter: € 6,20
 - Pro Behälter 110 Liter: € 5,68
 - Pro Behälter 90 Liter: € 5,00
 - Pro Müllsack 70 Liter: € 4,20
- (4) Bei der öffentlichen Sperrmüllsammlung werden folgende Gebühren vorgeschrieben:
 - Je gewogenem kg im Presswagen: € 0,30

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und der weiteren Gebühr somit Vorschreibung der Gesamtgebühr erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen mit Fälligkeit 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für Sperrmüll, wird jeweils nach der jeweiligen Sammlung (April und September) eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühr für Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Erl, am 31.03.2011

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Georg Aicher-Hechenberger

Angeschlagen am: 31.03.2011

Abzunehmen am: 18.04.2011

Abgenommen am: 18.04.2011